

Gemeinde

Nassereith

Sachsengasse 81a
6465 Nassereith

☎ (05265) 5212
Fax (05265) 5212 18
www.nassereith.at



FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof „Dormitz“ befindet sich im Eigentum der Röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Nikolaus, 6465 Nassereith (Gst. 1453, 1457, 1455/1 u. 1456) und der Gemeinde Nassereith (Gste 1466/3 und 2882).

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

- a) in der Gemeinde (Friedhofsprengel) Nassereith verstorben sind,
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(3) Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung am Ortsfriedhof Dormitz ist die Konfessionszugehörigkeit ohne Belange, jedoch mit der Einschränkung, dass für Verstorbene mit nicht christlicher Konfessionszugehörigkeit, ein eigener Teilbereich des Friedhofes (Gp. 1456 – Bereich entlang der bestehenden Friedhofsmauer ab dem Kriegerdenkmal in östlicher Richtung) vorgesehen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - d) das Sammeln von Spenden
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnennischen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Eine Nische ist zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen mit der Asche der Verstorbenen bestimmt. Die Urnengräber

werden von der Gemeinde einheitlich errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleninhaber. Die Urnennischen werden durch eine von der Gemeinde zu bestimmende Abdeckplatte (Naturstein - Bronzeguß) auf welcher die entsprechenden Daten in üblicher Größe und Ausführung angeführt werden, abgedeckt. Das Anbringen oder Aufstellen von Blumengittern, Gefäßen oder anderem Wand- u. Bodenschmuck ist unter Androhung der Widerrufung des Nutzungsrechtes untersagt.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern und beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Länge max. 260 cm	Breite max. 120 cm
b) Doppelgrab	Länge max. 260 cm	Breite max. 180 cm

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Die Bestattung von Familienangehörigen mit nicht christlicher Konfession im Familiengrab bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

- (1) Das Benützungrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsdauern an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufende des Benützungsdauern wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 10

(1) Das Benützungsdauern an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsdauern auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauern der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

(1) Das Benützungsdauern an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsdauerngebühr bezahlt wurde
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsdauern ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsdauern kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsdauern zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

(1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

- | | | |
|---------------|-------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 90 cm | Breite 120 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 90 cm | Breite 160 cm |

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särgе und Urnen 10 (mindestens zehn) Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Nassereith, am 04.10.2016

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Kröll Herbert



kundgemacht, am 05.10.2016
abgenommen, am 20.10.2016

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 05.10.2016
Abgenommen, am: 20.10.2016

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Nassereith **kein Einwand** gegen obigen GR-Beschluss (Verordnung) eingebracht worden.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Nassereith:
Kröll Herbert e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 16.11.2016, Zl. Gem-G-70212/3/1-2016!